

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

tokenisierte Schuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt

im Gesamtnennbetrag von EUR 70.000,00

der

neucollect-01 GmbH & Co. KG

für

die Finanzierung des Erwerbs der Weinkollektion

Boërl & Kroff Vertical Collection

1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Finanzierungsschwelle; Begriffsbestimmungen

1.1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der neucollect-01 GmbH & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer HRA 126925 (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtbetrag von EUR 70.000,00 (*in Worten: Euro* siebzigtausend), eingeteilt in 70.000 (*in Worten: siebzigtausend*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen begeben, für die diese Schuldverschreibungsbedingungen gelten. Die Schuldverschreibungen tragen den Namen „Boërl & Kroff Vertical Collection“ Schuldverschreibungen (nachfolgend auch als „**BKC-Schuldverschreibungen**“ bezeichnet).

1.2 Finanzierungsschwelle. Der Erwerb der BKC-Schuldverschreibungen steht unter den folgenden auflösenden Bedingungen:

1.2.1 Die kumulierten Zeichnungsbeträge von allen bis zum Ende des Angebotszeitraums erworbenen BKC-Schuldverschreibungen erreichen nicht eine Finanzierungsschwelle von EUR 70.000,00 („**Finanzierungsschwelle**“) (oder die Finanzierungsschwelle wird nach Ende des Angebotszeitraums durch den Widerruf einer oder mehrerer Vertragserklärung(en) für den Erwerb einer BKC-Schuldverschreibung nachträglich unterschritten ohne Ausgleich durch einen anderen Schuldverschreibungsinhaber binnen fünf (5) Bankarbeitstagen), oder

1.2.2 (im Falle des nachträglichen Unterschreitens der Finanzierungsschwelle), wenn die aufgrund des Erwerbs von BKC-Schuldverschreibungen zu zahlenden Zeichnungsbeträge nicht spätestens bis zum Ende des Angebotszeitraums zuzüglich einer zweiwöchigen Abrechnungsphase auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto der Zahlstelle eingegangen sind.

1.2.3 Die mit den BKC-Schuldverschreibungen finanzierte und von der Emittentin erworbene Weinkollektion wird vor der Übergabe an die Emittentin beschädigt oder zerstört und der Verkäufer ist nicht in der Lage, der Emittentin eine andere vergleichbare Weinkollektion, die diese als Ersatz akzeptieren kann, für denselben Kaufpreis anzubieten.

Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, gelten die gesetzlichen Regeln zur Rückabwicklung.

1.3 Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die BKC-Schuldverschreibungen ist die Emittentin.

- 1.4 Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.5 Schuldverschreibungsinhaber. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ bezeichnet jeden Inhaber einer BKC-Schuldverschreibung.
- 1.6 Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in Hamburg geöffnet haben.
- 1.7 Angebots-Zeitraum. 01.05.2022 um 00:00 Uhr bis 31.10.2022 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebots-Zeitraums das Recht, den Angebots-Zeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern als auch zu verkürzen. Der Angebots-Zeitraum kann vorzeitig enden, wenn die Finanzierungsschwelle oder das in Ziff. 1.1 genannte Emissionsvolumen gemäß diesen Schuldverschreibungsbedingungen bereits vor diesem – ggf. verlängerten – Zeitpunkt erreicht wird.
- 1.8 Finanzierte Weinkollektion. Die **“Finanzierte Weinkollektion”** „Boërl & Kroff Vertical Collection“ bestehend aus insgesamt 18 Magnum-Flaschen (1500ml) Champagner Brut des Weinguts Boërl & Kroff, Champagne, Frankreich:

6 x Champagne Brut (1,5l), Jahrgang 1998, jeweils in eigener Kiste,
6 x Champagne Brut (1,5l), Jahrgang 2002, jeweils in eigener Kiste,
6 x Champagne Brut (1,5l), Jahrgang 2006, jeweils in eigener Kiste.

2. **Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung**

- 2.1 Repräsentation durch „Boërl & Kroff Vertical Collection“ (BKC) Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der BKC-Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein „**BKC Token**“) in einem Smart Contract auf der FINEXITY Blockchain („**FinX Blockchain**“), eine von der Finexity AG (nachfolgend als „FINEXITY“ bezeichnet) als sog. Permissioned Ethereum Blockchain betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls, repräsentiert.
- 2.2 Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines BKC Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Schuldverschreibungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der FinX Blockchain individualisiert wird („**Public Key**“), und die Transaktionshistorie. Die FinX Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC Token.

Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen durch den BKC Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den

Inhabern von BKC Token zur Leistung aus den BKC-Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von BKC Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die BKC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BKC Token repräsentierte BKC-Schuldverschreibung gilt.

- 2.3 Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen durch die BKC Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der FinX Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die in Bezug auf die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin sowie die Übertragung der BKC-Schuldverschreibungen eine nachvollziehbare Zuordnung der Eigentumsverhältnisse sicherstellen sollen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.
- 2.4 Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der BKC-Schuldverschreibungen in Betracht („Ersatzverbriefung“). In diesem Fall werden die BKC-Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauer-Globalurkunde gemäß § 9a Abs. 3 S. 2 1. HS Depotgesetz. Den Anlegern stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der BKC-Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.
- 2.5 Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website www.finexity.com bekanntgegeben.

3. Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung

- 3.1 Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der BKC Token. Vorbehaltlich von Ziff. 1.2 begibt die Emittentin nach Ablauf des Angebots-Zeitraums die BKC-Schuldverschreibungen, für die der jeweilige Schuldverschreibungsinhaber den auf ihn

entfallenden Nennbetrag auf ein von der Emittentin benanntes Konto eingezahlt hat, und überträgt die entsprechende Anzahl BKC Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der FinX Blockchain. Die Ausgabe der BKC Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der BKC Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der FinX Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.

- 3.2 Übertragbarkeit. Solange die Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen durch die BKC Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), können die BKC-Schuldverschreibungen ausschließlich im Wege der Vertragsübernahme (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Vertragsübernahme zu, die zugunsten eines Vertragsübernehmers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“). Die teilweise Übertragung von Ansprüchen aus einer BKC-Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Eine Vertragsübernahme ist zudem nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des BKC Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden BKC Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die BKC Token und die durch diese repräsentierten BKC-Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.6 der Schuldverschreibungsbedingungen).

Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung des Eigentumsrechts an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe im rechtlichen Sinne, d.h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.

- 3.3 Private Key. Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden BKC-Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden BKC-Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 3.4 Verwahrung des BKC Token. Es ist beabsichtigt, dass die FINEXITY AG den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -

sicherung der BKC Token zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der FINEXITY AG und den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern.

3.5 Beendigung des auf die Verwahrung bezogenen Nutzungsvertrages.

3.5.1 Die Beendigung des Nutzungsvertrages zwischen den Schuldverschreibungsinhabern und der FINEXITY lässt die Schuldverschreibungsbedingungen unberührt.

3.5.2 Bei Beendigung des Nutzungsvertrages kann die auf der Nutzung der FinX Blockchain beruhende Übertragbarkeit und Handelbarkeit der BKC Token zeitweise eingeschränkt oder nicht möglich sein.

3.5.3 In Bezug auf die Beendigung des Nutzungsvertrages gelten die Ziff. 2.3 und 2.5 entsprechend.

4. Zinsen

4.1 Grundsatz. Die Verzinsung der BKC-Schuldverschreibungen ist variabel und erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Abhängigkeit von etwaig erzielten Netto-Einnahmen der Emittentin aus der Verwaltung der durch die BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion. An einem Verlust nehmen die Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.

4.2 Laufender Zins. Den Schuldverschreibungsinhabern stehen 99,29 % eines jährlichen „**Verwaltungsüberschusses**“ als laufender Zins zu. Der Verwaltungsüberschuss entspricht den kalenderjährlichen Netto-Einnahmen aus einer Ausleihung der durch die BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion beispielsweise für Ausstellungen oder an Dritte für Veranstaltungen, abzüglich

4.2.1 etwaiger mit einer Ausleihung zusammenhängenden zusätzlichen Kosten beispielsweise für den Transport, die Versicherung oder die Lagerung der finanzierten Weinkollektion;

4.2.2 der bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufgelaufenen und nicht bereits in vorangegangenen Kalenderjahren bei der Berechnung des Verwaltungsüberschusses in Abzug gebrachten Managementgebühr in Höhe von bis zu 1,0 % des Netto-Kaufpreises der finanzierten Weinkollektion je angefangenen Kalenderjahres, die die Emittentin an die FINEXITY für das Management der Emittentin und die Verwaltung im Zusammenhang mit der finanzierten Weinkollektion sowie die Anlegerbetreuung zahlt;

4.2.3 der bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufgelaufenen und nicht bereits in vorangegangenen Kalenderjahren bei der Berechnung des Verwaltungsüberschusses in Abzug gebrachten Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung für den geschäftsführenden Gesellschafter (Komplementär) der Emittentin;

Der den Anlegern hiernach zustehende Betrag in Höhe von 99,29N % des Verwaltungsüberschusses ist der „**Anleger-Verwaltungsüberschuss**“.

4.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung des Anleger-Verwaltungsüberschusses gilt folgendes:

4.3.1 Die Netto-Einnahmen aus Verleihgebühren für die durch die BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion sowie die Abzugsposten gemäß Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 sind aus der laufenden Buchhaltung und dem Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12. eines Kalenderjahres in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Wahrung der Bewertungs- und Bilanzkontinuität kalenderjährlich zu ermitteln.

4.3.2 Bei den Abzugsposten gemäß Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 sind jeweils die Bruttobeträge (einschließlich etwaiger Umsatzsteuer) maßgeblich, soweit die Emittentin nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4.3.3 Für den Fall, dass die Emittentin weitere Weinkollektionen oder andere Sachwerte als Sammlerobjekte erwirbt, kommt der Abzugsposten gemäß Ziff. 4.2.3 nur anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für die mit den BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion zu der Summe der Kaufpreise aller von der Emittentin erworbenen Weinkollektionen und weiteren Sammlerobjekten in Abzug.

4.3.4 Sollten sich die Netto-Einnahmen aus einem Verleih oder die Abzugskosten gemäß Ziff. 4.2.1 auf mehrere Weinkollektionen oder weitere Sammlerobjekte beziehen, die die Emittentin erworben hat und gemeinsam ausleiht, so werden die Netto-Einnahmen und die Abzugsposten gemäß Ziff. 4.2.1 nur anteilig im Verhältnis des Kaufpreises für die mit den BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion zu der Summe der Kaufpreise aller von der Emittentin jeweils zusammen verliehenen Weinkollektionen und weiteren Sammlerobjekten bei der Berechnung des Anleger-Verwaltungsüberschusses nach dieser Ziff. 4 berücksichtigt.

4.4 Verteilung des Anleger-Verwaltungsüberschusses an Schuldverschreibungsinhaber. Der auf eine BKC-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-

Verwaltungsüberschuss entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der BKC-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten BKC-Schuldverschreibungen; der sich hieraus ergebende Betrag ist der „**Zins**“. Die Berechnung der Zinsen erfolgt durch die Emittentin.

- 4.5 Fälligkeit der Zinsen. Der Anspruch auf Zinsen wird am zehnten Bankarbeitstag des Monats April, der auf das Kalenderjahr folgt, für den der Zins berechnet wurde, zur Zahlung fällig (der „**Zinszahlungstag**“). Abweichend von Satz 1 wird die letzte Zinszahlung für das Kalenderjahr der Veräußerung der finanzierten Weinkollektion 40 Bankarbeitstage, nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 4.6 Nachweis durch BKC Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen durch den BKC Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der BKC Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber eines BKC Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die Leistung auf die BKC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BKC Token repräsentierte BKC-Schuldverschreibung gilt. Maßgeblich für den Nachweis der BKC Token-Inhaberschaft ist der sich aus der FinX Blockchain ergebene BKC Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweistichtag**“). Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweistichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die BKC Token und die durch diese repräsentierten BKC-Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

5. Laufzeit; Kündigung

- 5.1 Laufzeit. Die Laufzeit der BKC-Schuldverschreibungen beginnt am 16.05.2022 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit vollständiger Veräußerung der von der Emittentin erworbenen und aus den BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Auflösungserklärung der Emittentin bedarf. „**Veräußerung**“ meint die vollständige oder teilweise Übertragung des Eigentums an der finanzierten Weinkollektion.
- 5.2 Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber. Jeder Schuldverschreibungsinhaber ist berechtigt, seine BKC-Schuldverschreibung mit einer

Frist von sechs (6) Monaten zum Ablauf eines Jahres nach Laufzeitbeginn zu kündigen, jedoch frühestens zum Ablauf des 5. vollen Jahres nach Laufzeitbeginn. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn

- 5.2.1 die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist; ein Kündigungsrecht besteht in diesem Fall allerdings nicht, wenn und soweit die Emittentin aufgrund des Rangrücktritts gemäß Ziff. 7 nicht zur Zahlung verpflichtet ist bzw. die Schuldverschreibungsinhaber ihre Ansprüche nicht geltend machen dürfen;
 - 5.2.2 die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den BKC-Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
 - 5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet;
 - 5.2.4 der gegenwärtige Kommanditist der Emittentin oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen nicht länger mehr als 50 % der Kommanditanteile, der Stimmrechte, des wirtschaftlichen Eigentums oder jedweder Form von Kontrolle über Emittentin innehat; oder
 - 5.2.5 ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- 5.3 Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die BKC-Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zuzüglich allfälliger bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

6. Beteiligung an Veräußerungsgewinnen; Rückzahlung

- 6.1 Grundsatz der Beteiligung an Veräußerungsgewinnen am Laufzeitende. Im Falle einer Veräußerung der finanzierten Weinkollektion sind die Schuldverschreibungsinhaber an den Veräußerungsgewinnen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beteiligt.
- 6.2 Veräußerungsüberschuss. „**Veräußerungsüberschuss**“ ist der aus der Veräußerung der finanzierten Weinkollektion erzielte Netto-Kaufpreis (abzgl. der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer), abzüglich
- 6.2.1 die von der Emittentin zu tragenden Veräußerungskosten, d.h. Kosten, Gebühren oder sonstigen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veräußerung der Weinkollektion entstanden sind; hierunter können insbesondere fallen:
 - 6.2.1.1 Steuern und öffentliche Abgaben;
 - 6.2.1.2 Provisionen, Courtage und Maklergebühren;
 - 6.2.1.3 Kosten für die Beauftragung externer Berater, z.B. Rechtsanwälte, Gutachter, Steuerberater;
 - 6.2.2 die Summe der bis zur Veräußerung der finanzierten Weinkollektion aufgelaufenen Beträge der Abzugsposten im Sinne der Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3, um die diese die Netto-Einnahmen aus einer Ausleihe übersteigen;
 - 6.2.3 zusätzlich ist ein Betrag in Höhe von bis zu EUR 500,00 für eine anstehende bzw. zukünftige Liquidation und Löschung der Emittentin abzuziehen;
und zuzüglich
 - 6.2.4 eines Betrags in Höhe von EUR 330,25 für eine anfänglich auch aus den BKC-Schuldverschreibungen gebildete Liquiditätsrücklage.
- 6.3 Berechnungsgrundsätze. Für die Berechnung des Veräußerungsüberschusses gelten die Grundsätze gemäß Ziff. 4.3 entsprechend. Es wird klargestellt, dass nach Ziff. 6.2.1 bis 6.2.2 abzugsfähigen Kosten oder Aufwendungen nicht doppelt als Abzugsposten berücksichtigt werden dürfen, d.h. sie dürfen insbesondere dann nicht abgezogen werden, wenn und soweit sie bereits bei der Ermittlung eines Anleger-Verwaltungsüberschusses für eine Zinsberechnung und anschließender Zinszahlung als Abzugsposten berücksichtigt werden (Ausschluss doppelter Berücksichtigung).
- 6.4 Rückzahlung und Anleger-Veräußerungsgewinn. Der Veräußerungsüberschuss wird, wie folgt an die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin in der nachfolgenden Rangfolge verteilt:

- 6.4.1 Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält in Bezug auf jede BKC-Schuldverschreibung eine Zahlung aus dem Veräußerungsüberschuss in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen BKC-Schuldverschreibung (der „**Rückzahlungsbetrag**“).
- 6.4.2 Von dem danach verbleibenden Restbetrag des Veräußerungsüberschusses (soweit vorhanden) wird ein Betrag in Höhe des von der Emittentin für den Erwerb und die Verwaltung der finanzierten Weinkollektion als Eigenkapital bereitgestellten Kapitals in Höhe von 500,00 € (nachfolgend als „**Eigenkapital**“ bezeichnet) abgezogen. Der verbleibende Betrag wird als „**Veräußerungsgewinn**“ bezeichnet.
- 6.4.3 Von dem Veräußerungsgewinn wird für das als Eigenkapital von der Emittentin bereitgestellte Kapital ein Anteil am Veräußerungsgewinn in Höhe von 0,71 % (Eigenkapital im Verhältnis zur Summe aus Rückzahlungsbetrag und Eigenkapital) abgezogen.
- 6.4.4 Von dem verbleibenden Veräußerungsgewinn stehen den Schuldverschreibungsinhabern 80 % zu (der „**Anleger-Veräußerungsgewinn**“). Der auf eine BKC-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Anleger-Veräußerungsgewinn entspricht dem Verhältnis des Nennbetrags der BKC-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärt, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten BKC-Schuldverschreibungen. Die Berechnung des Anleger-Veräußerungsgewinns obliegt der Emittentin.
- 6.5 Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag und ein Anleger-Veräußerungsgewinn werden (soweit vorhanden) 40 Bankarbeitstage nachdem die Emittentin den Kaufpreis aus einer Veräußerung der finanzierten Weinkollektion vollständig und vorbehaltlos vereinnahmt hat, zur Zahlung fällig.
- 6.6 Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung. Im Fall der Beendigung einer BKC-Schuldverschreibung vor Laufzeitende (wie in Ziff. 5.1 definiert) hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die BKC-Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die BKC-Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde. Kündigt ein Schuldverschreibungsinhaber seine BKC-Schuldverschreibung vor dem Laufzeitende, wird die Kündigung jedoch erst nach Laufzeitende wirksam und der Rückzahlungsanspruch des betreffenden Schuldverschreibungsinhabers beschränkt sich auf den Rückzahlungsbetrag; an der Verteilung des Anleger-Veräußerungsgewinns nimmt der betreffende Schuldverschreibungsinhaber nicht teil.

- 6.7 Beschränkung der Rückzahlung: Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus Mitteln aus der Veräußerung der finanzierten Weinkollektion verpflichtet. Reicht der Veräußerungsüberschuss nicht für die Zahlung aller Rückzahlungsbeträge im Sinne der Ziff. 6.4.1 aus, so entspricht der auf eine BKC-Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil am Veräußerungsüberschuss im Verhältnis des Nennbetrags der BKC-Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärten oder (ii) an die Emittentin zurück gegebenen BKC-Schuldverschreibungen.
- 6.8 Nachweis durch BKC Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Eigentumsverhältnisse an den BKC-Schuldverschreibungen durch den BKC Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der BKC Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der FinX Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabe der BKC Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der BKC Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der FinX Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden BKC Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die BKC Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die BKC Token als Leistung auf die durch den jeweiligen BKC Token repräsentierte BKC-Schuldverschreibung gilt.

7. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

- 7.1 Rangrücktritt. Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den BKC-Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. 7.1 bis 7.6 hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.
- 7.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang.

- 7.3 Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzulegen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.
- 7.4 Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5 Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.
- 7.6 Aufklärung über Risiko. **Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin sind sich einig und die Schuldverschreibungsinhaber erkennen an, dass durch diese Ziff. 7 die Nachrangforderungen bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglicherweise dauerhaft und in voller Höhe nicht durchgesetzt werden können.** Zugleich wird eine Wesensänderung der Geldhingabe hin zur unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion bewirkt. Den Schuldverschreibungsinhabern wird ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko (Verlustrisiko) auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft, ohne dass den Schuldverschreibungsinhabern zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die es ihnen ermöglichen, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen.

8. Steuern

- 8.1 Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen sowie auf einen etwaigen Anleger-Veräußerungsgewinn Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des

Zinszahlungsanspruchs bzw. Anleger-Veräußerungsgewinns des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.

- 8.2 Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung einer für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3 Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

9. Informationspflicht der Emittentin

Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsinhaber erstmalig innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ablauf des 4. vollen Kalenderjahres seit Laufzeitbeginn und anschließend alle zwei (2) Jahre über die Veräußerungsplanungen hinsichtlich der durch die BKC-Schuldverschreibungen finanzierten Weinkollektion, den Stand von Verkaufsverhandlungen und den voraussichtlichen Erlös aus einer Veräußerung in geeigneter Form informieren, soweit Geheimhaltungsinteressen der Emittentin oder potenzieller Kaufinteressenten dem nicht entgegenstehen. Die Schuldverschreibungsinhaber sind verpflichtet, sämtliche hiernach erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der BKC-Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden BKC-Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 10.2 Anwendbares Recht. Die BKC-Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Hamburg ausschließlich zuständig.
- 10.4 Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.
